



Einwohnergemeinde Kappel

Reglement über die Zufahrt zur Bornschanze der Gemeinde Kappel

Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Zufahrt.....	3
III. Reservationen	5
IV. Parkieren	5
VII. Schlussbestimmungen	5

Anhang

Gebührentarif

Reglement über die Zufahrt zur Bornschanze der Gemeinde Kappel

vom 24. Juni 2021

Der Gemeinderat erlässt, aufgrund des Zustandekommens eines Postulats aus der Bevölkerung, folgendes Reglement über die Zufahrt zur Bornschanze:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eigentumsverhältnisse

¹ Das Naherholungsgebiet Born steht im Eigentum mehrerer Gemeinden und Landeigentümer.

² Das Reglement über die Zufahrt zur Bornschanze regelt ausschliesslich jene Zufahrten im Eigentum der Einwohner- und/oder Bürgergemeinde Kappel.

Art. 2 Unterhaltspflicht

Für den Unterhalt der Strassen und Wege sind die jeweiligen Eigentümer zuständig.

Art. 3 Zweck

Das Naherholungsgebiet Born als solches soll erhalten bleiben und zu diesem Zweck die Zufahrt für den motorisierten Verkehr eingeschränkt werden.

II. Zufahrt

Art. 4 Beschränkte Zufahrt

¹ Durch entsprechende Vorseignale wird die Zufahrtsbeschränkung zur Bornschanze angezeigt.

² Ab dem Abzweiger zum Waldhaus besteht ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Forst- und Landwirtschaft oder mit Bewilligung.

³ Das Parkieren entlang der Bornstrasse ist verboten.

Art. 5 Uneingeschränkte Zufahrt

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind der Forst- und Landwirtschaftsverkehr sowie die Jagdgesellschaft.

² Blaulichtorganisationen sowie Militärfahrzeuge haben ebenfalls uneingeschränkte Zufahrt.

Art. 6 Behörden

Behörden ist im Rahmen der amtlichen Tätigkeit, so zum Beispiel für Unterhaltsarbeiten oder Arbeiten in Zusammenhang mit der Bornkapelle, die Zufahrt mit Fahrbewilligung gestattet.

*Art. 7 Einwohner*in*

¹ Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Kappel SO kann eine Fahrbewilligung ausgestellt werden.

² Die Fahrbewilligung lautet auf das Fahrzeugkennzeichen und kann nur für dessen Halter*in ausgestellt werden. Die Eigentumsverhältnisse sind mittels Fahrzeugpapieren offen zu legen.

³ Die Fahrbewilligung berechtigt nur während derer Gültigkeitsdauer zur Zufahrt.

⁴ Die Berechtigung zur Zufahrt mittels Fahrbewilligung erlischt automatisch, unabhängig von derer Gültigkeitsdauer, bei einem Wegzug aus der Gemeinde.

⁵ Für die Fahrbewilligungen werden Gebühren gemäss Anhang I erhoben.

Art. 8 Auswärtige

¹ Personen mit auswärtigem Wohnsitz kann eine Fahrbewilligung ausgestellt werden.

² Die Fahrbewilligung lautet auf das Fahrzeugkennzeichen und kann nur für dessen Halter*in ausgestellt werden. Die Eigentumsverhältnisse sind mittels Fahrzeugpapieren offen zu legen.

³ Die Fahrbewilligung berechtigt nur während derer Gültigkeitsdauer zur Zufahrt.

⁴ Für die Fahrbewilligungen werden Gebühren gemäss Anhang I erhoben.

*Art. 10 Landeigentümer*innen*

Personen mit Landeigentum im Gebiet des Borns ist die Zufahrt mit Fahrbewilligung gestattet.

*Art. 11 Mieter*in*

¹ Personen welche die Schanze oder Bornkapelle für einen bewilligungskonformen Anlass reserviert haben kann mittels Fahrbewilligung die Zufahrt erteilt werden.

² Die Gültigkeit der Fahrbewilligung erlischt nach Ablauf des Veranstaltungsdatums.

³ Für die Fahrbewilligungen werden Gebühren gemäss Anhang I erhoben.

Art. 12 Fahrbewilligungen

¹ Fahrbewilligungen sind nur für das entsprechende Fahrzeugkennzeichen oder am Anlassdatum gültig.

² Die Gültigkeitsdauer ist begrenzt und einzuhalten.

³ Fahrbewilligungen sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

Art 13 Bussen

¹ Die Ausstellung von Bussen erfolgt über die Kantonspolizei Solothurn gemäss deren gesetzlichen Bestimmungen.

² Bussen für falsch platzierte Fahrbewilligungen werden nicht storniert.

III. Reservationen

Art. 14 zugelassene Anlässe

Nachstehende Reservationen für Anlässe können bei der Einwohnergemeinde Kappel getätigt (ausgenommen Miete Bornkapelle) und Fahrbewilligungen am Schalter bezogen werden:

- Miete Bornkapelle (Reservation via Bürgergemeinde Kappel)
- Reservation der gedeckten Grillstelle
- Behördenanlässe
- Anlässe für Schulklassen
- Anlässe von Kappeler Vereinen
- Kulturelle Anlässe (z. B. Samichlaus im Wald)
- Veranstaltungen mit Anlassbewilligung
- Übungen von Blaulichtorganisationen und Militär

IV. Parkieren

Art. 14 Parkplatz

Eine Fahrbewilligung berechtigt nicht zu einer Parkmöglichkeit.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses Reglement über die Zufahrt zur Bornschanze tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Alle vorgängig ausgestellten Bewilligungen werden dadurch widerrufen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. März 2021.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2021.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel

Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident

Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Gebührentarif

Fahrbewilligungen für:

Einwohner*in

pro Bewilligung

Ausstellungsgebühr Jahreskarte (01.01. - 31.12.)

CHF 20.00

Auswärtige

Jahreskarte

CHF 100.00

Monatskarte

CHF 50.00

Tageskarte

CHF 20.00

Mieter*in

Anlasskarte (pauschal für max. 10 Fahrbewilligungen)

CHF 100.00

Grossevent-Anlasskarte (pauschal für alle Besucher und Tage)

CHF 200.00

Ausnahmebewilligungen

Behörden/Eigentümer/Forst/Jagd/Landwirtschaft/Militär

kostenlos